

WWW.OLDTIMER-ANWALT-HAMBURG.DE

RECHTSANWALT MARK SCHÖNLEITER

HARTWICUSSTRASSE 3- 22087 HAMBURG - TELEFON: 040-22747250

Einfuhr aus einem Staat, der nicht Mitglied der EU ist:
Einfuhrverbot: wenn der Oldtimer "Abfall" ist

Der Zustand des Oldtimers kann nicht nur für die Frage, ob die Einfuhr zollfrei ist, eine Rolle spielen, sondern auch für die Frage, ob das Fahrzeug überhaupt eingeführt werden darf. Probleme können insbesondere bei Oldtimern bestehen, die nur noch als Teileträger Verwendung finden und als Abfall zu qualifizieren sind.

Die Einfuhr von Abfall in die Gemeinschaft, d.h. in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union aus einem Drittland, ist gemäß Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.06.2006 über die Verbringung von Abfällen verboten. Von dem Verbot sind Einfuhren aus Staaten, die Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind, ausgeschlossen. Die Vereinigten Staaten von Amerika, aus denen etliche Oldtimer in die Europäische Union importiert werden, haben zwar das Basler Übereinkommen am 22.03.1990 unterzeichnet, jedoch bis zum heutigen Tage nicht ratifiziert. Die USA gelten damit nicht als Vertragspartei des Basler Übereinkommens.

Hinsichtlich der Definition des Begriffs des Abfalls verweist Artikel 2 Nr. 1 der Verordnung 1013/2006 auf die Richtlinie 2006/12/EG.

Der Abfallbegriff wird in Artikel 1 Absatz 1 Lit. a) der Richtlinie 2006/12/EG wie folgt definiert:

" ... alle Stoffe oder Gegenstände, die unter die in Anhang 1 aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. "

Anhang 1 der Richtlinie 2006/12/EG erfasst ausnahmslos alle *"Stoffe oder Produkte"* und folglich auch Oldtimer.

Von Bedeutung sind des Weiteren die Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 9 über die Verbringung von Altfahrzeugen, die ab dem 01.09.2011 gelten.

Die Anlaufstellen-Leitlinien geben die gemeinsame Auffassung aller Mitgliedstaaten zur Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen wieder. Sie sind zwar nicht rechtsverbindlich, da die Auslegung des Gemeinschaftsrechts dem Europäischen Gerichtshof vorbehalten ist, stellen aber die aktuelle Verwaltungspraxis dar und müssen schon aus diesem Grund zur Kenntnis genommen werden.

Die Anlaufstellen-Leitlinien enthalten recht umfangreiche Regelungen zur Differenzierung zwischen Gebrauchtfahrzeugen einerseits und Altfahrzeugen (=Abfall) andererseits.

Nachfolgend werden die Anlaufstellen-Leitlinien nur auszugsweis und unter Weglassungen (durch " ... " gekennzeichnet) zitiert (wegen der Einzelheiten wird auf den Text der Anlaufstellen-Leitlinie auf der Internetseite des Bundesumweltamtes verwiesen):

Nr. 2 Abs. 8:

"Ein Gebrauchtfahrzeug soll im Regeifall als Abfall eingestuft werden (entjachtetes Altjahrzeug (zerlegtes Fahrzeug - Typ 3, oder nicht entjachtetes Altjahrzeugwrack - Typ 4 (Entledigungsabsicht), wenn mindestens eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- (a) ... ,
- (b) ... ,
- (c) das Fahrzeug ist für die Demontage und Wiederverwendung von Ersatzteilen oder zum Schreddern/zur Verschrottung bestimmt,
- (d) ...
- (e) das Fahrzeug hat einen Totalschaden / eignet sich nicht für geringfügige Reparaturen / ist in wesentlichen Bestandteilen schwer beschädigt (z.B. aufgrund eines Unfalls) oder in mehrere Teile zertrennt (z.B. zwei Hälften),
- (f) ... "

Nr. 2 Abs. 9:

"Die folgenden Indikatoren können für die Einstufung eines Gebrauchtfahrzeugs als Abfall ebenfalls relevant sein:

- (a) seit der letzten vorgeschriebenen nationalen technischen Überwachung des Fahrzeugs sind mehr als zwei Jahre vergangen,
- (b) das Fahrzeug hat keine Identifizierungsnummer und der Besitzer des Fahrzeugs ist nicht bekannt,
- (c) ... ,
- (d) die Reparaturkosten übersteigen den gegenwärtigen Wert des Fahrzeugs (Ausnahme: Oldtimer) und die Möglichkeit einer Reparatur kann nicht vorausgesetzt werden (als Basis für die Beurteilung dienen Reparaturkosten in den EU-Mitgliedstaaten),
- (e) .. ,
- (f) ,
- (g) das Fahrzeug stellt ein Sicherheitsrisiko oder eine Gefahr für die Umwelt dar, z.B. weil
 - i) am Fahrzeug Türen fehlen,
 - ii) Treibstoff oder Treibstoffdämpfe freigesetzt werden (Feuer- und Explosionsgefahr),
 - iii) ... ,
 - iv) Betriebsflüssigkeiten freigesetzt werden (Gefahr der Wasserverschmutzung durch Kraftstoff, Bremsflüssigkeit, Frostschutzmittel, Batteriesäure, Kühllflüssigkeit),
 - v) Brems- und Lenkungsteile übermäßig abgenutzt sind."

Nr.10:

"Sofern nicht ein Kriterium aus Absatz 8 zutrifft, würde ein Gebrauchtfahrzeug im Regelfall nicht als Abfall angesehen werden

- (a) wenn es sich um
 - i) ein betriebsbereites Gebrauchtfahrzeug (Typ 1), oder
 - ii) ein repariertes Gebrauchtfahrzeug (Typ 2) handelt, wobei sich die Beschreibungen dieser Typen in Anhang 1 finden und die Kriterien aus Absatz 11 Buchstabe a bis c erfüllt werden, oder
- (b) wenn es sich um einen Oldtimer (Typ 2a) gemäß den nationalen Vorschriften handelt, siehe Beschreibung dieses Typs in Anhang 1."

Nr. 11:

Macht der Besitzer eines Fahrzeugs geltend, er beabsichtige die Verbringung bzw. verbringe ein betriebsbereites Gebrauchtfahrzeug (Typ 1) oder ein reparierbares Gebrauchtfahrzeug (Typ 2) und keinen Abfall und hat die zuständige Behörde ... Grund zu der Annahme, dass das Fahrzeug als Abfall eingestuft werden kann, sollte der fraglichen Behörde, soweit dieses

aufgrund einer Entscheidung der ... Behörde verlangt wird, folgendes zur Verfügung gestellt werden, ... um die Behauptung des Besitzers zu belegen:

(a) eine Kopie der Rechnung und des Vertrages über die Veräußerung bzw. den Eigentumsübergang des Fahrzeugs mit einer Garantie, z.B. im Falle eines betriebsbereiten Gebrauchtfahrzeugs (Typ 1), in der die volle Betriebsbereitschaft und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs festgestellt wird,

(b)

(i) Für betriebsbereite Gebrauchtfahrzeuge (Typ 1): Ein Beleg über die Beurteilung/die Prüfung in Form einer Kopie der Aufzeichnungen über die technische Überwachung, die kurz vor der Verbringung ... durchgeführt wurde,

(ii) Für reparierbare Gebrauchtwagen (Typ 2) kann zwischen den folgenden beiden Möglichkeiten gewählt werden:

- Eine Bescheinigung über die Reparierbedürftigkeit des Fahrzeugs, um darüber zu entscheiden, ob eine Reparatur geringfügig ist. Ein Muster für eine solche Bescheinigung ist im Anhang 3 beigefügt zusammen mit Kriterien für die Bewertung,

- Nachweis nach (i), soweit anwendbar für die Entscheidung darüber, ob eine Reparatur als geringfügig angesehen werden kann,

(c) ... "

Die Typen 1-4 werden im Anhang 1 der Leitlinien tabellarisch beschrieben, wobei jeweils Qualitätskriterien und Indikatoren aufgelistet werden.

Die Typen werden wie folgt definiert:

"Typ 1: Betriebsbereites Gebrauchtfahrzeug - Nicht-Abfall

Beschreibung

Ein Fahrzeug, das im Einklang mit europäischen Sicherheitsstandards verkehrssicher ist und direkt genutzt werden kann, und für das im Versandstaat keine Reparaturen notwendig sind."

"Typ 2: Reparierbares Gebrauchtfahrzeug - Nicht-Abfall

Beschreibung

Das Fahrzeug benötigt geringfügige Reparaturen und kann repariert werden. Das Fahrzeug kann verkehrssicher gemacht und für seinen ursprünglichen Zweck genutzt werden und kann nach geringfügigen Reparaturen europäische Sicherheitsstandards einhalten. "

"Typ 2a: Oldtimer - Nicht-Abfall

Bezug genommen wird auf die Beschreibung von Oldtimern in Erwägungsgrund 10 der Richtlinie über Altfahrzeuge (...). Zu beachten ist, dass sich die Definition von "Oldtimer" je nach Mitgliedstaat unterscheidet "

"Typ 3: Altfahrzeug - entfrachtet (zerlegtes Fahrzeug) - Nicht gefährlicher Abfall

Beschreibung

Ein entfrachtetes Altfahrzeug (zerlegtes Fahrzeug), das weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile wie z.B. Batterien oder Bremsflüssigkeit enthält "

"Typ 4: Altfahrzeug - nicht entfrachtet - Gefährlicher Abfall

Beschreibung

Ein Altfahrzeug, aus dem Flüssigkeiten nicht abgelassen wurden oder von dem gefährliche Bestandteile nicht entfernt wurden. Im Regelfall ist ein solches Fahrzeug nicht betriebsbereit

und kann nicht repariert werden, z.B. Schäden durch Unfall oder Totalschaden. Darüber hinaus kann ein Empfängerstaat, gemäß seiner nationalen Gesetzgebung, ein Fahrzeug als Abfall oder sogar gefährlichen Abfall ansehen, z.B. aus Altersgründen, auch wenn der Versandtstaat das Fahrzeug als betriebsbereit oder reparierbares Gebrauchtfahrzeug ansieht. "

WWW.OLDTIMER-ANWALT-HAMBURG.DE

RECHTSANWALT MARK SCHÖNLEITER
HARTWICUSSTRASSE 3- 22087 HAMBURG - TELEFON: 040-22747250